

Geschäftsordnung nach der Beschlussempfehlung des WKV vom 09.11.2021. Die gegenüber dem ursprünglichen Beschlussvorschlag geänderten Passagen sind rot markiert.

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg (GeschO)

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, hat zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020, sich der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 24.11.2021 folgende Geschäftsordnung (GeschO) gegeben:

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung (GeschO)

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)
- § 4 Jugendgemeinderat

II. Teil: Rechte und Pflichten der Stadträte/Stadträtinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständigen

- § 5 Rechtsstellung der Stadträte/Stadträtinnen, der sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen
- § 6 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte/Stadträtinnen
- § 7 Amtsführung
- § 8 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 9 Vertretungsverbot
- § 10 Ausschluss wegen Befangenheit

III. Teil: Sitzungen des Gemeinderats

§ 11 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

~~§ 12 Ton, Foto, Film und Fernschaufnahmen~~

§ 12 Verhandlungsgegenstände

§ 13 Sitzordnung

§ 14 Einberufung

§ 15 Tagesordnung

§ 16 Beratungsunterlagen

§ 17 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht, Zuhörer

§ 19 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

§ 20 Sachanträge

§ 21 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

§ 22 Redeordnung

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

§ 25 Abstimmungen

§ 26 Wahlen

§ 27 Persönliche Erklärungen

§ 28 Fragestunde

§ 29 Anhörung

IV. Teil: Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 Schriftliches oder elektronisches Verfahren

§ 31 Offenlegung

V. Teil: Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift

§ 33 Führung der Niederschrift

§ 34 Anerkennung der Niederschrift

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift

VI. Teil: Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- § 37 Vorsitz der beschließenden Ausschüsse
- § 38 Vorsitz der beratenen Ausschüsse
- § 39 Zuziehung sachkundiger Einwohner/Einwohnerinnen
- § 40 Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse
- § 41 Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit
- § 42 Vertretung
- § 43 Stadträte/Stadträtinnen als Zuhörer
- § 44 Niederschrift
- § 45 Gemeinsame Sitzungen der Ausschüsse

VII. Schlussbestimmungen

- § 46 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 47 In-Kraft-Treten
- § 48 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin als dessen Vorsitzendem/Vorsitzende und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/Stadträtinnen).

(2) Der/Die Erste Beigeordnete vertritt den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. Ist er/sie rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die weiteren Beigeordneten den Vorsitz.

§ 2

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem/Vorsitzende und einem/einer Vertreter/Vertreterin jeder Fraktion. Die Fraktionen mit mindestens 6 Mitgliedern entsenden einen zweiten Vertreter/eine zweite Vertreterin.

Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind in gleicher Zahl zu benennen.

(2) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich

(3) Dem Ältestenrat obliegt die Verständigung zwischen den Fraktionen und mit dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin über die Zeit und Art der Behandlung von Angelegenheiten des Gemeinderats. Er berät den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin in Sachthemen, die in dessen Entscheidung liegen.

(4) Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin beruft den Ältestenrat ein.

Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(5) Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder aus mindestens drei Fraktionen anwesend ist.

Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen teil.

Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin kann einzelne städtische Bediensteten beiziehen.

(6) Weiter gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(§ 33a GemO)

§ 3

Mitgliedervereinigungen

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Personen bestehen. Ein/Eine Stadtrat/Stadträtin kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin sowie ihre Auflösung dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin mit.

Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin gibt dies dem Stadtrat bekannt.

(3) Die Bestimmungen des § 8 GeschO über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen und deren Beratungen, Besprechungen u.ä. entsprechend.

§ 4

Jugendgemeinderat

Der Jugendgemeinderat wird bei allen jugendrelevanten Themen befragt und als Experte gehört. Für diese Sitzungen des Stadtrats erhält der Jugendgemeinderat ein Antragsrecht. Bei der Beratung des Antrags hat der Jugendgemeinderat ein Rede- und Anhörungsrecht.

(§ 11 Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats Ludwigsburg, §41a GemO)

II. Teil: Rechte und Pflichten der Stadträte/Stadträtinnen und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständigen

§ 5

Rechtsstellung der Stadträte/Stadträtinnen, der sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats (Stadträte/Stadträtinnen) sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin verpflichtet die Stadträte/Stadträtinnen in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht.

(3) Sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nicht Bürger/Bürgerinnen sind, müssen im Einzelfall besonders auf die Einhaltung des § 8 Geschäftsordnung Gemeinderat (GeschO) verpflichtet werden.

Die Verpflichtung ist von dem/der Vorsitzenden in der jeweiligen Sitzung vorzunehmen.

(vgl. § 32 Abs. 1 bis 3 GemO)

§ 6

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte/Stadträtinnen

(1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte/Stadträtinnen kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin den Gemeinderat unterrichtet.

Ein Viertel der Stadträte/Stadträtinnen kann in allen Angelegenheiten verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragssteller/Antragsstellerinnen vertreten sein.

(2) Jeder/Jede Stadtrat/Stadträtin kann an den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin schriftliche oder elektronische Anfragen in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung stellen. Schriftliche und elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten.

(3) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine der Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

(§ 24 Abs. 3 bis 5 GemO)

(5) Alle Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Anfragen und die Antworten zu Anfragen zur Information und zur Kenntnis.

Im Einvernehmen mit dem Fragesteller können Anfragen/Antworten an die Presse (Massenmedien) weitergegeben werden, sofern die Absätze 3 und 4 nicht entgegenstehen.

(6) Stadträte/Stadträtinnen können mündliche Anfragen nach Abwicklung der Tagesordnung stellen. Die Beantwortung kann sofort, elektronisch oder schriftlich erfolgen.

Absatz 5 GeschO gilt entsprechend.

Im Interesse einer rationellen Sitzungsarbeit sollen mündliche Anfragen die Ausnahme bilden.

§ 7

Amtsführung

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Einwohnerinnen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der/die Vorsitzende oder die Geschäftsstelle Gemeinderat unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des/der Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie unverzüglich nachträglich erfolgen.

(§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)

(3) Die Zuständigkeit für Befreiungen von der Teilnahmepflicht für einzelne Sitzungen sowie für mehrere Sitzungen (bis zu 3 Monate) liegt bei dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. Darüber hinaus beim Gemeinderat.

§ 8

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte/Stadträtinnen und die zur Beratung zugezogenen Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin von der Schweigepflicht entbindet.

Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 GeschO bekannt gegeben worden sind. Die Verhandlungen zu diesen Beschlüssen unterliegen jedoch weiterhin der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Stadträte/Stadträtinnen dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)

(3) Die Stadträte/Stadträtinnen haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt unverzüglich mindestens die ihnen überlassenen nichtöffentlichen Schriftstücke zu amtlichen Vorgängen, Vorlagen, Beratungsunterlagen u.ä. an die Geschäftsstelle Gemeinderat zurückzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens gilt weiter.

§ 9

Vertretungsverbot

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin.
(§ 17 Abs. 3 GemO)

§ 10

Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein/Eine Stadtrat/Stadträtin oder ein zur Beratung zugezogener Bürger/Bürgerin oder Einwohner/Einwohnerin darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er/sie im Sinne des § 18 GemO befangen ist.

(2) Der/Die Stadtrat/Stadträtin und das beratende Mitglied eines Ausschusses, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar waren. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der/die Oberbürgermeister.

(3) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er/sie sich in den für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen.
(vgl. § 18 GemO)

III. Teil: Sitzungen des Gemeinderats

§ 11

Öffentlichkeitsgrundsatz, Grundsatz zur Sitzungslänge, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jede Person Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

Der Zutritt kann durch die Ausgabe von Platzkarten beschränkt werden.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. (§ 35 GemO)

(4) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats sollen bestrebt sein, bei der Länge von Sitzungen 4 Sitzungsstunden nicht zu überschreiten.

~~§ 12~~

~~Ton , Foto , Film und Fernsehaufnahmen~~

~~(1) Ton , Foto , Film und Fernsehaufnahmen sind während der öffentlichen Sitzung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen der Verwaltung, die nur vorübergehend für die Erstellung der Niederschrift erfolgen.~~

~~(2) Über weitere Ausnahmen entscheiden die Mitglieder des Gemeinderats einschließlich der vortragenden Person/en. Die Zulassung von Ausnahmen bedarf aus datenschutzrechtlichen Gründen der Zustimmung aller betreffenden Personen.~~

§ 12

Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen (Beschlussvorlagen und Mitteilungsvorlagen) Des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und der Ausschüsse und über die dazu vorliegenden Anträge der Mitglieder oder Fraktionen des Gemeinderates.

(2) Über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand kann auf Initiative (Antrag) aus der Mitte des Gemeinderats erneut nur beraten werden, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits behandelt hat, es sei denn, dass neue Tatsachen dies rechtfertigen.

(3) In einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats kann nur über Verhandlungsgegenstände beraten und beschlossen werden, die auf der Tagesordnung enthalten sind. In nichtöffentlicher Sitzung können Verhandlungsgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beratung einstimmig zustimmen. Ausgenommen sind Notfälle. § 20 Abs. 2 GeschO gilt entsprechend. (§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 GemO)

§ 13

Sitzordnung

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Die Sitzordnung wird nach jeder Gemeinderatswahl durch die Fraktionen festgelegt und dem/der Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin mitgeteilt.

Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat.

(2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern/Vertreterinnen im Gemeinderat festgelegt. Für Stadträte/Stadträtinnen, die keiner Fraktion angehören, legt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin einen Sitzplatz fest.

§ 14

Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.

Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte/Stadträtinnen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände

müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

§ 13 Abs. 2 GeschO gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit;

In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden. Der Zugang der Tagesordnung gilt als Einberufung.

(3) Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel mittwochs, die des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung in der Regel dienstags, die des Ausschusses für Bildung, Soziales, Kultur und Sport in der Regel mittwochs und die des Ausschusses für Mobilität, Technik und Umwelt und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Hochbau, Liegenschaften in der Regel donnerstags statt.

4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin als Einladung. Stadträte/Stadträtinnen, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

Sie können außerdem der Presse (Massenmedien) zur Verfügung gestellt werden.

(§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)

§ 15

Tagesordnung

(1) Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte/Stadträtinnen ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

§ 13 Abs. 2 GeschO gilt entsprechend.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind

(4) Auf die Tagesordnung des Gemeinderats dürfen in der Regel nur solche Verhandlungsgegenstände aufgenommen werden, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind.

Das Recht des Gemeinderats, jede Angelegenheit unmittelbar an sich zu ziehen, oder das Recht der Ausschüsse, dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

(§ 8 Hauptsatzung)

(5) Auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzungen wird grundsätzlich ein Standard-Beratungspunkt „Verschiedenes“ aufgenommen. Hierbei ist nur die Beratung von Dingen einfacher Art zulässig.

(6) Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er/Sie ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

(§ 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO)

§ 16

Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung bzw. Tagesordnung fügt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin die für die Verhandlung erforderlichen Beratungsunterlagen (Vorlagen, Pläne u. a.) bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Für die Beratung der Tagesordnungspunkte erhalten die Stadträte/Stadträtinnen die erforderlichen

Unterlagen. Die Unterlagen werden den Stadträten über ein Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt.

Für nichtöffentliche Beratungsunterlagen gilt § 8 GeschO.

(§ 34 Abs. 1 GemO)

(3) Vorlagen (Beratungsunterlagen) zu Verhandlungsgegenständen sollen mit einer Vorlagennummer versehen werden, die ihre Zuordnung zur Tagesordnung und zum entsprechenden Verhandlungsgegenstand kennzeichnet.

Sie werden in der Regel montags in das Ratsinformationssystem (RIS) eingestellt.

Tischvorlagen in Sitzungen sollen die Ausnahme darstellen.

(4) Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen können der Presse (Massenmedien) überlassen werden.

§ 17

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats.

Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

(§ 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO)

§ 18

Handhabung der Ordnung, Hausrecht, Zuhörer

(1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Stadträte/Stadträtinnen können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von dem/der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende

Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

(§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

(3) Werden Anordnungen des/der Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, kann er/sie die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(4) Zuhörer/Zuhörerinnen, die die Verhandlung stören, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.

Bei allgemeiner Unruhe kann er/sie sämtliche Zuhörer/Zuhörerinnen von der Sitzung ausschließen. Zuhörer/Zuhörerinnen, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können von dem/der Vorsitzenden auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

(5) Gegenüber Zuhörern/Zuhörerinnen, die erkennbar die Absicht haben zu stören, kann der/die Vorsitzende schon vor der Sitzung von den Befugnissen nach Abs. 4 Gebrauch machen.

§ 19

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Gemeinderat kann einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen können Verhandlungsgegenstände nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und der Beratung einstimmig zustimmen.

Ausgenommen sind Notfälle.

§ 13 Abs 3 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so wird der Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut beraten (Zurückstellung) oder die Beschlussfassung vertagt (Vertagung). Die Zurückstellung oder Vertagung ist höchstens zweimal zulässig.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag – Schluss der Beratung). Ein/Eine Stadtrat/Stadträtin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/Stadträtinnen Gelegenheit hatten, zur Sache (Verhandlungsgegenstand) zu sprechen.

§ 20

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem/einer Bediensteten der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen.

(2) Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

(3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(4) Betroffenen Personen und Personengruppen kann bei einer Anhörung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Auffassung vorzutragen.

(5) Auf Verlangen des Gemeinderats muss der/die Vorsitzende einen Bediensteten/eine Bedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(§ 33 GemO)

§ 21

Redeordnung

(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 10 Abs. 1 GeschO).

Er/Sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort in der Regel den Fraktionen nach deren Stärke, danach in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge.

Ein/Eine Teilnehmer/Teilnehmerin an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 23 GeschO) und zu einer „persönlichen Erklärung“ (§ 27 GeschO).

(3) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweiligen/jeweilige Redner/Rednerin sind mit dessen Zustimmung und der Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende kann nach jedem/jeder Redner/Rednerin das Wort ergreifen; er/sie kann ebenso dem/der Vortragenden (Berichterstatter/Berichterstatterin) oder zugezogenen sachkundigen Einwohner/Einwohnerin und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Für die Beratung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

Der Antrag muss vor Eintritt in die Beratungen gestellt werden.

(6) Ein/Eine Redner/Rednerin darf nur von dem/der Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann den/die Redner/Rednerin zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

Bei weiteren Verstößen kann ihm der/die Vorsitzende das Wort entziehen.

(7) Für den ersten Redebeitrag einer Fraktion, Gruppierung oder eines Einzelmitglieds zu einem Tagesordnungspunkt soll die Redezeit auf 5 Minuten begrenzt sein, die weiteren Beiträge derselben Fraktion, Gruppierung oder Einzelstadträtin/desselben Einzelstadtrats sollen 2 Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen.

Diese Anträge sind schriftlich oder elektronisch vorzulegen oder zu Protokoll zu erklären.

(2) Anträge anlässlich der Beratung des Haushaltsplanes sind grundsätzlich bei der Antragstellung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

Zur Festlegung der Behandlung und ggf. Entscheidung können sie in einen beschließenden Ausschuss verwiesen werden.

(3) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltplans mit sich bringen würde, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel (Deckungsvorschlag) enthalten.

§ 23

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

Der/Die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin ist antragsberechtigt.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.

Außer dem/der Antragsteller/Antragstellerin und dem/der Vorsitzenden erhält je ein/eine Redner/Rednerin jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte/Stadträtinnen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Weiterberatung),
- b. der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag – Schluss der Beratung)
§ 20 Abs. 4 GeschO gilt entsprechend;
- c. der Antrag, die Redezeit zu begrenzen. § 22 Abs. 5 GeschO gilt entsprechend
- d. der Antrag, die Redeliste zu schließen (Schluss der Redeliste). Ein/Eine Stadtrat/Stadträtin, der/die selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
Wird dieser Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte/Stadträtin zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste vorgemerkt sind.
- e. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten (Zurückstellung) oder die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagung).
(§ 20 Abs. 3 GeschO)
- f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
(§ 8 Hauptsatzung)
- g. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen,
- h. der Antrag, namentlich abzustimmen,

§ 24

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge (Beschlussvorlagen und Anträge der Stadträte/Stadträtinnen) Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 26 GeschO) und Wahlen (§ 27 GeschO).

(2) Es gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung und die Beschlussfähigkeit aus § 37 GemO.

(3) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ ist von der Zahl der tatsächlichen besetzten Sitze auszugehen.

Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

Der/Die Vorsitzende hat vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand festzustellen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. (§ 37 GemO)

§ 25

Abstimmungen

(1) Anträge (Beschlussvorlagen und Sachanträge) sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können.

Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 24 GeschO) wird vor Sachanträgen (§ 23 GeschO) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.

(2) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

Als Hauptantrag gilt der Antrag eines Ausschusses oder des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin (§ 20 Abs. 1 GeschO).

Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin hat Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab.

Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmung, der Ablehnung und der Stimmenenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

(5) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sie der Gemeinderat auf Antrag beschließt.

Die Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Reihenfolge der Sitzordnung.

§ 26

Wahlen

(1) Die Grundsätze für Wahlen richten sich nach § 37 Abs. 7 GemO.

(2) Die Stimmzettel sind von dem/der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von durch den Gemeinderat bestellten Mitgliedern oder von städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen.

Der/Die Vorsitzende oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Schriftführer/Schriftführerin stellt in Abwesenheit des/der zur Losziehung bestimmten Stadtrats/Stadträtin die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(§ 37 Abs. 7 GemO)

§ 27

Persönliche Erklärungen

(1) Der/Die Vorsitzende kann das Wort außer der Reihe zu einer „persönlichen Erklärung“ erteilen:

a. an jedes Mitglied des Gemeinderats; um seine Stimmabgabe zu begründen.

b. an ein Mitglied des Gemeinderats sofort nach einem/einer anderen Redner/Rednerin, um Äußerungen zurückzuweisen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden; um Missverständnisse seiner eigenen Ausführungen aufklären oder um die unrichtige Wiedergabe seiner Ausführungen richtig zu stellen.

(2) Im Rahmen einer „persönlichen Erklärung“ darf nicht zur Sache gesprochen werden.

(3) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28

Fragestunde

(1) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern/Einwohnerinnen und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Einmal im Quartal ~~kann findet~~ eine 30-minütige Fragestunde am Anfang der Sitzung des Gemeinderats statt~~finden~~.

(3) Zu den Fragen nimmt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin Stellung.

(§ 33 Abs. 4 GemO)

§ 29

Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des/der Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(§ 33 Abs. 4 GemO)

IV. Teil: Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30

Schriftliches oder elektronisches Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden.

(§ 37 Abs. 1 GemO)

(2) Der Beschlussvorschlag über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten/Stadträtinnen gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zur Verfügung gestellt. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.

(3) Wird im schriftlichen oder elektronischen Verfahren von einem/einer Stadtrat/Stadträtin Widerspruch erhoben, ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums in der Sache herbeizuführen.

§ 31

Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden.

Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Der Beschluss gilt als in der Sitzung gefasst, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Wird im Offenlegungsverfahren von einem Stadtrat/einer Stadträtin Widerspruch erhoben, ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums in der Sache herbeizuführen.

V. Teil: Niederschrift

§ 32

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte/Stadträtinnen unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 31 GeschO) oder durch Offenlegung (§ 32 GeschO) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.

(§ 38 Abs. 1 GemO)

§ 33

Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/Schriftführerin geführt.

Sofern der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin keinen/keine besonderen/besondere Schriftführer/Schriftführerin bestellt, ist er/sie Schriftführer/Schriftführerin.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Verhandlungen werden zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift auf Tonträgern aufgezeichnet.

Diese sind nach der Unterschrift der Niederschrift zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, von zwei Stadträten/Stadträtinnen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen. Ist kein/keine Schriftführer/Schriftführerin bestellt, so unterzeichnet der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin als

„Vorsitzender und Schriftführer“/„Vorsitzende und Schriftführerin“.

(§ 38 Abs. 2 GemO)

§ 34

Anerkennung der Niederschrift

Es gelten die Bestimmungen aus § 38 Abs. 2 GemO.

§ 35

Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Stadträte/Stadträtinnen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

(§ 38 Abs. 2 GemO)

VI. Teil: Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit der Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen Anwendung:

§ 37

Vorsitz der beschließenden Ausschüsse

Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. Er/Sie kann einen/eine Beigeordneten/Beigeordnete mit seiner/ihrer ständigen Vertretung beauftragen. Bei der Verhinderung aller Beigeordneten kann er/sie ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(§ 40 Abs. 3 GemO)

§ 38

Vorsitz der beratenden Ausschüsse

Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen, Beiräten und Stadtteilausschüssen, oder weiteren Gremien führt der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin.

Er/Sie kann einen/eine Beigeordneten/Beigeordnete oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat/Stadträtin ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

Ein/Eine Beigeordneter/Beigeordnete hat als Vorsitzender/Vorsitzende Stimmrecht.

§ 39

Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner

(1) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

§ 40

Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse

(1) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Sitzungen die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

(3) Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner erfordern.

(§ 35 Abs. 1 GemO)

§ 41

Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit

Wird ein Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 42

Vertretung

(1) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Unterlagen zur Sitzung zu übergeben.

(2) Ist ein Mitglied für mehrere Sitzungen ohne die Möglichkeit einer Vertretung verhindert, gilt § 7 Abs. 3 GeschO entsprechend.

§ 43

Stadträte/Stadträtinnen als Zuhörer

An allen Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Stadtteilausschüsse, Beiräte und Kommissionen können Stadträte/Stadträtinnen, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses/ Gremiums sind, als Zuhörer teilnehmen.

Die Einladungen zu allen Sitzungen gehen allen Stadträten zu.

Die Bestimmungen über die Befangenheit und die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

(§§ 8 und 10 GeschO)

§ 44

Niederschrift

Über die Verhandlungen der Ausschüsse wird eine Niederschrift erstellt.

Die §§ 33 bis 36 GeschO gelten entsprechend

§ 45

Gemeinsame Sitzungen der Ausschüsse

(1) Mehrere Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen einberufen werden.

(2) Der/Die Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung ist der/die Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin. § 39 GeschO gilt entsprechend.

(3) Die Ausschüsse beraten „in der Sache“ gemeinsam.

(4) Die Beschlussfassung „in der Sache“ erfolgt in jedem Ausschuss auf der Grundlage seines jeweiligen Geschäftsbereiches gesondert.

(5) Ist ein/eine Stadtrat/Stadträtin Mitglied in mehreren gemeinsam einberufenen Ausschüssen, so kann er/sie bei der Beschlussfassung in jedem Ausschuss mitwirken oder sich für die Mitwirkung in einem Ausschuss entscheiden und sich in den anderen Ausschüssen vertreten lassen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 46

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Gemeinderat.

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

Beschlüsse zur Auslegung und zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeinderats, mit einfacher Mehrheit.

§ 47

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 48

Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die bisher geltende Geschäftsordnung außer Kraft.

Ludwigsburg, den 25.11.2021

gez. Knecht

Dr. Matthias Knecht

Oberbürgermeister